

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern
gemäß Art. 31 / 47 VO (EU) 2020/687**☐ **Einzelgenehmigung** ☐ **Dauergenehmigung** (bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb)**Tierhalter/in:**

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail-Adresse

Faxnummer

E-Mail u. FAX-Nummer der örtlich zuständigen Veterinärbehördeantrag-tiko@kreis-guetersloh.de
05241 85 1338Az.: (wird vom Veterinäramt verge-
ben):

Al.08.02.01

Verbringung:

Datum

Tierart

Anzahl je Tag

aus

☐ der Schutzzone☐ der Überwachungszone☐ dem „freien Inland“

in

☐ die Schutzzone☐ die Überwachungszone☐ das „freie Inland“**Standort der Eier:**

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Transportbetrieb:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Bei Bruteiern:

Es wird zugesichert, dass die Bruteier vor dem Verbringen desinfiziert werden.

Die Rückverfolgbarkeit der Bruteier wird wie folgt gewährleistet:

Bei Antrag einer Dauergenehmigung:

Es wird versichert, dass Lieferungen an den Empfangsbetrieb regelmäßig erfolgen. Es werden die Durchschriften der Lieferbelege im Abgabebetrieb zur Einsicht der Behörde hinterlassen.

Die Biosicherheitsmaßnahmen für Eier werden eingehalten.

Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Mir ist bewusst, dass die Genehmigung kostenpflichtig ist.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

Genehmigung der Veterinärbehörde:

(von der Veterinärbehörde auszufüllen!)

Datum

Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt.

Stempel, Unterschrift

Biosicherheitsmaßnahmen

Personenschleuse an jedem Stallgebäude: Den Stall nur durch die Schleuse betreten. Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.

Streufahrzeug: Nicht an mehreren Hofstellen verwenden.

Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren. Mögliche Verfahrensweise:

Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern. Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.

Befestigte Hofplatte, befestigte Wege: Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streufahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.

Personenschleuse an der Hofeinfahrt: Betriebseigener Overall und Stiefel anziehen.

Befestigte Hofeinfahrt: Fahrzeuge möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.

Strohlager: Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.

Umgang mit toten Tieren: Tote Tiere aus dem Stall ausschleusen und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Danach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren.

Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten. Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.

Tägliche Farmbetreuung: Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.

Regelmäßige Schädnerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation.

Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen, so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinköten können.

Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft sollten die Jalousien/Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.

Biosicherheitsmaßnahmen für Eier

Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus der Schutzzone verbracht.

Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebs von außen und innen gereinigt und desinfiziert.

Die Betriebe im Bereich der Schutzzone werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.

Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Schuhwerk desinfiziert.

Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.

Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 °C heißes Wasserbad oder -soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt- durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung der Antragsverfahren erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter:

Verantwortlicher: Landrat des Kreises, siehe Homepage Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter des Kreises, siehe Homepage Aufsichtsbehörde:

NRW: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf: Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Datenerhebung: Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

Datenerhebung bei anderen Stellen: Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken).

Datenweitergabe an Dritte: Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass die Veterinärbehörden die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde: Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSG-VO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden